

Schulpflege

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 15. März 2022

2022/50 0.04.05.04 Motion

Motion "Zahlbare Kitaplätze" Bericht und Antrag (Parlamentsgeschäft
21.04.02)

Beschluss Schulpflege

1. Der Antrag und der Bericht zur Motion "Zahlbare Kitaplätze" werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist ab dem 28. März 2022 öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Stadtrat
 - Geschäftsbereich Bildung + Jugend

Antrag

Die Schulpflege beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Zuständig im Stadtrat Jürg Schuler, Ressort Bildung + Jugend)

Die Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien wird genehmigt und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Die Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 23. April 2018 sowie die Kreditbewilligung durch die Urnenabstimmung vom 24. November 2013 werden aufgehoben.

Dem Bericht der Schulpflege wird zugestimmt und die Motion "Zahlbare Kitaplätze" (Parlamentsgeschäft 21.04.02) abgeschrieben.

Bericht

Ausgangslage

An der Parlamentssitzung vom 28. Juni 2021 wurde die Motion "Zahlbare Kitaplätze" des Ratsmitglieds Advije Delihassani (SP) und vier Mitunterzeichnenden des Parlaments begründet. Die Motionärin forderte den Stadtrat auf, einen Kredit für die familienergänzende Betreuung FEB von Kindern im Vorschulalter vorzulegen, der ermöglicht, dass die Kosten für eine Durchschnittsfamilie maximal dem Median der Gemeinden entsprechen. Ebenso sei das Berechnungsmodell für die Unterstützungsbeiträge anzupassen.

Mit Stadtratsbeschluss vom 14. Juli 2021 erklärte sich der Stadtrat im Namen der Schulpflege bereit, die Motion entgegenzunehmen. Er begrüßte die Idee, den gesamten Bereich der FEB zu überprüfen und zu überarbeiten.

Das Parlament überwies dem Stadtrat darauf am 8. November 2021 die Motion "Zahlbare Kitaplätze" zur Berichterstattung und Antragstellung. Es ist gemäss Art. 41 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) ein "selbständiger Antrag, welcher den Stadtrat verpflichtet, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Kompetenz der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt". Nach Art. 42 Abs. 4 GeschO Parlament hat der Stadtrat über eine überwiesene Motion innert neun Monaten Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Mit vorliegendem Antrag und Bericht ist die Frist zur Bearbeitung der Motion eingehalten. Der Stadtrat beantragt dem Parlament deshalb, die Motion als erledigt abzuschreiben.

Zuständigkeitshalber hat der Stadtrat die Angelegenheit zur Bearbeitung an die Schulpflege weitergeleitet. Gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung GO-Wetzikon ist die Schulpflege für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung verantwortlich.

Vorgeschichte

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG legt fest, dass die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an FEB von Kindern im Vorschulalter zu sorgen haben. An dieses Angebot sind Beiträge zu leisten und die Elternbeiträge festzulegen. Dabei können diese die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berücksichtigen.

Die Gemeindeversammlung Wetzikon hat am 14. Juni 2011 eine Verordnung über die FEB von Kindern im Vorschulalter erlassen. Zur Umsetzung genehmigte der Gemeinderat ein detailliertes Reglement. Am 24. November 2013 wurde an der Urne ein jährlich wiederkehrender Kredit über 480'000 Franken zur Finanzierung von Gemeindebeiträgen an die Erziehungsberechtigten bewilligt. Mit den Jahren zeigte sich jedoch, dass der zur Verfügung stehende Kredit nicht mehr ausreichte. Am 23. April 2018 genehmigte in der Folge das Parlament Wetzikon eine neue Verordnung für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die FEB-Kosten und der Stadtrat erliess per 1. August 2018 ein Umsetzungs-Reglement dazu. Der bestehende Rahmenkredit von jährlich 480'000 Franken blieb unverändert bestehen.

Aktuelle Situation in Wetzikon

Wetzikon führt selber keine Kinderhorte; in der Stadt bieten verschiedene private Kindertagesstätten und Tagesfamilien familienergänzende Betreuung an. Die Stadt schloss inzwischen mit sechs dieser Institutionen eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab. Erziehungsberechtigte, welche ihre Kinder in einer dieser Institutionen betreuen lassen, können dafür einen Subventionsantrag stellen. Für die Kinderbetreuung in "externen" Institutionen in anderen Gemeinden oder Städten werden keine Subventionen ausgerichtet.

Für folgende Anzahl Kinder wurde in den letzten Jahren Subventionen ausgerichtet:

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Stiftung Kind und Eltern	67	57	56	57	72	70	54	38
Kinderpalais	0	0	0	0	5	2	4	0
Tiger Ente	0	0	0	0	0	1	8	9
Krippenkönig	0	0	0	0	0	1	11	9
Zipfelchappe	0	0	0	0	0	0	1	3
Kitas	67	57	56	57	77	74	78	59
Tagesfamilien	15	7	13	10	14	7	7	7

Die Kreditausschöpfung für die Subventionierung der Elternbeiträge zeigte sich dabei wie folgt:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Kitas		410'799.50	341'385.15	364'481.50	477'518.50	485'382.70	458'937.35	402'912.45	366'212.50
Tagesfamilien		35'200.40	29'509.25	24'569.05	28'546.25	21'973.75	18'086.30	10'844.35	7'953.55
Total	429'277.20	445'999.90	370'894.40	389'050.55	506'064.75	507'356.45	477'023.65	413'756.80	374'166.05
Kredit	450'000.00	480'000.00	480'000.00	480'000.00	480'000.00	480'000.00	480'000.00	480'000.00	480'000.00
Überschuss/Fehlbetrag	-20'722.80	-34'000.10	-109'105.60	-90'949.45	26'064.75	27'356.45	-2'976.35	-66'243.20	-105'833.95

Die Zahlen der Jahre 2020 und 2021 sind in beiden Statistiken jedoch nicht aussagekräftig, da während dieser Zeit die Corona-Pandemie das Betreuungsbedürfnis verschiedener Familien stark beeinflusste.

Trotzdem ist ersichtlich, dass die Zahl der Anträge und das Total der Subventionszahlungen fortlaufend etwas gestiegen ist und der vorhandene Kredit von 480'000 Franken bereits im Jahr 2017 nicht mehr

ausreichte. Dies veranlasste den Stadtrat, im Jahr 2018 das Reglement so anzupassen, dass die zur Verfügung stehenden Gelder wieder ausreichen. Wie sich die Situation jedoch in den folgenden Jahren präsentiert hätte, wenn nicht die Corona-Pandemie alle Statistiken durcheinandergebracht hätte, ist nur zu vermuten. Wahrscheinlich hätte aufgrund der geringen Kredithöhe bereits im Jahr 2020 das Reglement erneut zu Ungunsten der Wetziker Familien angepasst werden müssen.

Situation in anderen Gemeinden / Städten

Benchmark Subventionszahlungen

Um die Situation in Wetzikon im Vergleich zu anderen Gemeinden besser aufzeigen zu können, wurde eine Umfrage gemacht. Diese hat jedoch gezeigt, dass ein konkreter Vergleich kaum möglich ist. Jede Gemeinde wendet eigene Bestimmungen an und berechnet die Unterstützungsbeiträge auf einer anderen Basis. Trotzdem ergeben die vorliegenden Vergleichszahlen einen Überblick:

Kriterium	Hinwil	Rüti ZH	Wallisellen	Volketswil	Bülach	Wetzikon	Uster
EinwohnerInnen per 31.12.2020	11'344	12'485	17'171	18'851	21'973	25'038	35'295
Anzahl Kinder von 0 - 4 Jahren per 31.12.2020	566	645	982	977	1'275	1'358	1'738
Subventionszahlungen 2020	225'000	290'000	528'426	182'679	296'000	414'000	1'687'000
Subventionszahlungen pro Kind (0-4 Jahre) pro Jahr, 2020	398	450	538	187	232	305	971
Steuerkraft pro EinwohnerIn 2020	3'367	2'021	5'477	3'230	2'567	2'326	3'021

Die Zusammenstellung zeigt, welchen Beitrag eine Gemeinde für die Kinder dieser Altersklasse aufbringt. Wetzikon belegt bei diesem Vergleich den fünften Rang.

Benchmark Versorgungsgrad

Kriterium	Hinwil	Rüti ZH	Wallisellen	Volketswil	Bülach	Wetzikon	Uster
EinwohnerInnen per 31.12.2020	11'344	12'485	17'171	18'851	21'973	25'038	35'295
Anzahl Kinder von 0 - 4 Jahren per 31.12.2020	566	645	982	977	1'275	1'358	1'738
Anzahl Kita-Plätze pro Tag zugelassen	22	34	260	93	252	211	407
Anzahl Kita-Plätze pro Woche zugelassen	110	170	1300	465	1260	1055	2035
Ø Betreuungstage pro Woche für ein Kind	2.5	2.5	2.5	2.5	2.5	2.5	2.5
Anzahl Kinder, die während Ø 2,5 Tage/Woche betreut werden könnten	44	68	520	186	504	422	814
Möglicher Versorgungsgrad	7.8%	10.5%	53.0%	19.0%	39.5%	31.1%	46.8%

Schaut man in den Vergleichsgemeinden den möglichen Versorgungsgrad an, steht Wetzikon mit 31,1 % auf Platz vier. In Institutionen der Stadt Wetzikon wäre durchaus eine höhere Betreuungsquote möglich. Zurzeit sind jedoch noch viele Plätze frei, da die aktuellen Gemeindebeiträge für viele Erziehungsberechtigten zu niedrig sind und sie sich deshalb eine Fremdbetreuung ihrer Kinder oft nicht leisten können. Nationale Studien haben gezeigt, dass im Ø rund 30 % aller Kinder von 0 bis 4 Jahren einer Gemeinde zeitweise fremdbetreut werden. D.h., dass in Wetzikon grundsätzlich im Moment genügend mögliche Betreuungsplätze vorhanden wären.

Grundsätze für eine Neuregelung der FEB-Gemeindebeiträge

Das Fazit aus der aktuellen Situation ist einfach gezogen: Solange die Stadt Wetzikon einen jährlich wiederkehrenden Kredit von 480'000 Franken für die Subventionierung der FEB-Kosten zur Verfügung hat, kann keine spürbare Verbesserung für die Situation der Erziehungsberechtigten erreicht werden. Um auch den Familien in Wetzikon eine angemessene, an die Bedürfnisse der heutigen Gesellschaft angepasste und zeitgemässe Subventionslösung für die Kinderbetreuung bieten zu können, ist eine neue Verordnung mit klaren Grundsätzen zu erlassen.

Folgende Grundsätze bestehen bereits heute in der aktuellen Verordnung und im Reglement und sollen auch künftig so gelten:

- Es gilt eine Subjektfinanzierung, welche Unterstützungsbeiträge an die Betreuungskosten der Erziehungsberechtigten ausrichtet. Die Institutionen erhalten keine direkte Subventionszahlungen.
- Die Schulpflege kann Kooperationsvereinbarungen mit Wetziker Institutionen abschliessen, um die operativen und administrativen Prozesse für alle Beteiligten zu vereinfachen.
- Die Erziehungsberechtigten erhalten Subventionszahlungen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dabei werden die Einkommens- und die Vermögenssituation berücksichtigt.

- Unterstützungsbeiträge werden nur bis zu einem bestimmten, marktüblichen Preis für ein Betreuungsmodul geleistet. Dazu wird ein "maximaler Tagesstarif" festgelegt. Lassen Erziehungsberechtigte ihre Kinder in einer teureren Institution betreuen, müssen sie die Differenz selber bezahlen.
- Alle Erziehungsberechtigten müssen einen minimalen Betrag an die Betreuungskosten ihrer Kinder selber bezahlen. Dazu wird ein "minimaler Elternbeitrag" festgelegt.
- Eine regelmässige Arbeitstätigkeit ist die Voraussetzung für die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen durch die Stadt Wetzikon.
- Ab einem steuerbaren Vermögen von 300'000 Franken erlischt der Anspruch auf Subventionsleistungen.

Künftig sollen folgende Grundsätze neu aufgenommen werden:

- Der Unterstützungsanspruch wird nicht mehr anhand einer abgestuften Rabatttabelle berechnet, sondern es wird ein Abschöpfungsgrad – vergleichbar mit dem Steuersystem, bei welchem ein Steuersatz definiert wird – festgelegt. Damit wird eine linear steigende Subventionierung der FEB-Kosten erreicht. Im Vergleich zum heutigen Stufenmodell kann so die finanzielle Situation einer Familie genauer berücksichtigt werden.
- Die Berechnungen erfolgen auf der Basis des steuerbaren Einkommens unter Berücksichtigung des Vermögens. Die Höhe der Unterstützungsleistungen wird heute auf der Basis der Summe aller Einkünfte berechnet.
- Künftig werden Unterstützungsleistungen an die Elternbeiträge in standortunabhängigen Institutionen ausgerichtet. Die Wahlfreiheit der Institution liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Parameter / Steuerungsmöglichkeiten

Bei der Neuregelung der Finanzierung des FEB-Bereichs ist es wichtig, ein besonderes Augenmerk auf die finanziellen Auswirkungen der neuen Bestimmungen zu legen. Damit trotz der Aufhebung des fixen Kredits die Jahreskosten für die Stadt Wetzikon gesteuert werden können, sind gewisse Parameter zu definieren und durch das Parlament in der Verordnung festzulegen:

- Für eine Ganztagesbetreuung in einer Kindertagesstätte wird ein maximaler Tagesstarif von 120 Franken anerkannt. Dieser verändert sich für die übrigen Betreuungsmodule prozentual.
- Für eine Ganztagesbetreuung in einer Kindertagesstätte wird ein minimaler Elternbeitrag von 20 Franken festgelegt. Dieser verändert sich für die übrigen Betreuungsmodule prozentual.
- Der Abschöpfungsgrad zur Berechnung des individuellen Abschöpfungsbetrags beträgt 0.625 %.

Die Details zur Umsetzung der Verordnung sowie der operativen Abläufe im Tagesbetrieb für eine korrekte Berechnung der Subventionsansprüche werden durch die Schulpflege in einem Reglement festhalten.

Fallbeispiele

Zur Erläuterung der Motion wurde eine Durchschnittsfamilie mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern beschrieben. Die Kinder werden in der Regel während zwei Tagen pro Woche in einer Kindertagesstätte betreut. Das Einkommen der Eltern beträgt total 110'000 Franken bei einem gemeinsamen Arbeitspensum von 140 %. Das Vermögen der Familie beträgt 100'000 Franken.

Nachfolgend sind die Berechnungen mit dem alten und dem neuen Modell gegenübergestellt:

	alte Berechnung	neue Berechnung
Betreuungskosten pro Kind/Tag (=anerkannter, maximaler Tagestarif)	120.00	120.00
Betreuungskosten pro Kind/Monat (*4,2)	504.00	504.00
Betreuungskosten pro Kind/Jahr (*12)	6'048.00	6'048.00
Summe aller Einkünfte	110'000.00	110'000.00
steuerbares Einkommen		70'900.00
steuerbares Vermögen	100'000.00	100'000.00
5 % Vermögensanteil		5'000.00
Massgebender Betrag	110'000.00	75'900.00

Abschöpfungsbetrag für Erz.ber.(0.000625)		47.44
Minimaler Elternbeitrag		20.00
Elternbeitrag pro Kind/Tag	114.50	67.44
Elternbeitrag pro Kind/Monat (*4,2)	480.90	283.24
Elternbeitrag pro Kind/Jahr (*12)	5'770.80	3'398.85
Elternbeitr./Jahr gem. Fam.sit., 2 Tg/Wo	11'541.60	6'797.70
Kostenanteil für Erziehungsberechtigte	95%	56%
Gemeindebeitrag Kind/Tag	5.50	52.56
Gemeindebeitrag Kind/Monat (*4,2)	23.10	220.76
Gemeindebeitrag Kind/Jahr (*12)	277.20	2'649.15
Gdebeitr./Jahr gem. Fam.sit., 2 Tg/Wo	554.40	5'298.30
Kostenanteil für Wetzikon	5%	44%

Für die Bearbeitung der Motion wurden insgesamt neun verschiedene Beispiele von aktuellen, effektiven Fällen mit dem alten und mit dem neuen Finanzierungsmodell berechnet. Dabei wurden bewusst neun Fälle mit unterschiedlichen Einkommens-, Vermögens-, Familien- und Betreuungssituationen gewählt. Zusammengefasst wurde festgestellt, dass der Ø Kostendeckungsgrad für die Erziehungsberechtigten aktuell bei 75 % liegt. Mit dem neuen Finanzierungsmodell beträgt der Ø Kostendeckungsgrad für die betroffenen Familien 50 %.

Finanzielle Auswirkungen

Um die finanziellen Auswirkungen des neuen Finanzierungsmodells einigermaßen abschätzen zu können, sind zwei Faktoren zu berücksichtigen. Heute werden für rund 87 Kinder in Wetzikon Subventionen ausgerichtet; 80 davon aus Kindertagesstätten und 7 aus Tagesfamilien. Werden künftig höhere Unterstützungsbeiträge ausgerichtet, steigt einerseits das Total der Subventionszahlungen für die aktuell 87 anspruchsberechtigten Kinder. Andererseits ist bei höheren Subventionszahlungen davon auszugehen, dass sich auch die Zahl der anspruchsberechtigten Familien erhöht.

Um eine Übersicht der zu erwartenden Kostenentwicklung darstellen zu können, müssen verschiedene Annahmen getroffen werden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass im Durchschnitt 30 % aller Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren zeitweise fremdbetreut werden. Davon halten sich etwa 2/3 in Kindertagesstätten und etwa 1/3 in Tagesfamilien auf. Die durchschnittliche Betreuungsdauer beträgt 2,5 Tage in Kindertagesstätten und 17 Stunden in Tagesfamilien.

Als Kostendeckungsgrad wird aus den neun Fallbeispielen das Verhältnis der Beispielfamilie aus der Motion mit 56 % für die Erziehungsberechtigten und 44 % für die Stadt Wetzikon angenommen.

	heute	Annahme	Annahme
Subventionierte Kinder in Kindertagesstätten	80	120	160
Subventionierte Kinder in Tagesfamilien	7	10	15
Prozentanteil aller Kinder von 0-4 Jahren	6.41%	9.57%	12.89%
Gesamtkosten Erziehungsberechtigte	677'000	1'014'000	1'359'000
Subventionszahlungen Stadt Wetzikon total	532'000	796'000	1'068'000

Sollte sich tatsächlich zeigen, dass die Kostenentwicklung ein akzeptables Mass übersteigt, wird es Sache des Parlaments sein, mittels Verordnungs-Änderung korrigierend einzuwirken.

Erwägungen

Seit Jahren steht der Stadt Wetzikon für die familienergänzende Kinderbetreuung ein Kredit von 480'000 Franken zur Verfügung. Mit diesem Betrag können den Erziehungsberechtigten in Wetzikon kaum ausreichende Unterstützungsbeiträge bezahlt werden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass Erziehungsberechtigte u.a. auch aus finanziellen Gründen auf eine (Teilzeit)Arbeitstätigkeit verzichten müssen; nicht immer decken nämlich die zusätzlichen Lohnerträge die Kosten für die externe Kinderbetreuung ab. Für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist es deshalb notwendig, dass in Wetzikon ein neues Finanzierungsmodell für die Subventionierung des FEB-Bereichs eingeführt wird.

Dies könnte sich für Wetzikon als Standortvorteil auswirken. Gerade bei jungen Familien haben insbesondere auch die Mütter den Wunsch, zumindest in Teilzeit arbeitstätig zu bleiben, um einerseits ihre Ausbildung weiter nutzen zu können und den Anschluss im Berufsleben nicht zu verlieren. Andererseits haben sie so auch die Möglichkeit, das Familienbudget aufzubessern, was im Endeffekt auch zu höheren Steuereinnahmen führen kann. Zudem wäre eine Anpassung der FEB-Subventionierung für Familien, in welchen beide Elternteile arbeiten müssen oder für alleinerziehende Väter oder Mütter, eine grosse finanzielle Entlastung. Nicht zuletzt dient ein gutes Finanzierungsmodell für die Subventionierung des FEB-Bereichs somit auch als Beitrag zur Prävention von Altersarmut.

Auch Frauen, welche sich für ein paar Jahre "Familienzeit" entschieden haben, können beruhigt die Chance für einen Wiedereinstieg ins Berufsleben packen, wenn sie die Kinder während ihrer Abwesenheit gut betreut wissen. Sind sie nämlich zu lange nicht mehr arbeitstätig, sind ihre Ausbildungen veraltet oder sie finden keine Stelle aus Mangel an Berufserfahrung.

Auch die Schule würde indirekt von einer Erhöhung der Unterstützungsbeiträge profitieren. Haben die Erziehungsberechtigten nämlich bessere Betreuungskonditionen, ist die Bereitschaft höher, die Institutionen zu nutzen, was wiederum die Sozialisierung und Entwicklung der Kinder positiv beeinflussen wird. Dies wird sich dann im Kindergarten positiv auswirken; Kinder, welche regelmässig die Angebote

einer Kindertagesstätte besuchen, erleben in vielen Fällen einen besseren Schulstart und können sich einfacher in einen Klassenverbund einfügen.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Schulpflege dem Parlament, für Wetzikon ein neues Modell für die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung einzuführen und die vorliegende Verordnung per 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen.

Zuständigkeit

Auf Anfrage hat das Gemeindeamt des Kantons Zürich die Frage der Zuständigkeit wie folgt beantwortet: Es sei keine neue Urnenabstimmung nötig, da weder § 18 KJHG noch Art. 9 GO-Wetzikon hierfür eine obligatorische Urnenabstimmung vorschreiben. Dies, auch wenn die ursprüngliche Verordnung an der Urne gewesen sei. Es handle sich hier um eine neue totalrevidierte Verordnung und darum reiche es aus, wenn diese durch das Parlament verabschiedet werde.

Das KJHG verlangt von den Gemeinden die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an FEB im Vorschulalter. Nach § 18 Abs. 2 KJHG legen die Gemeinden Elternbeiträge fest und leisten eigene Beiträge. Abs. 2 stellt insofern eine gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Elternbeiträgen dar. Dabei können sie die Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen. Die kantonale Regelung setzt einen Minimalstandard und lässt den Gemeinden bewusst erhebliche Spielräume für eine eigene, autonome Umsetzung. Materiell handelt es sich bei dieser Verordnung aufgrund der finanziellen Bedeutung, der Anzahl betroffener Personen sowie der politischen Akzeptanz der darin enthaltenen Bestimmungen um einen wichtigen Rechtsatz. Solche bedürfen gemäss Art. 15 Ziff. 6 GO der Beschlussfassung durch das Gemeindeparlament.

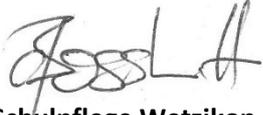
Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Verordnungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Akten

- Entwurf neue Verordnung ab 1. Januar 2023
- Synoptische Darstellung Verordnungen
- Entwurf neues Reglement ab 1. Januar 2023
- Synoptische Darstellungen Reglemente
- Alte Verordnung vom 23. April 2018
- Altes Reglement vom 1. August 2018
- Kredit über 480'000 Franken jährlich wiederkehrend für FEB, Vorlage Urnenabstimmung 24.11.2013
- Urnen-Weisung November 24_13
- Benchmark Versorgungsgrad
- Benchmark Subventionszahlungen
- Kreditausschöpfung Subventionszahlungen FEB Wetzikon 2013 bis 2021
- Subventionierte Kinder in Kitas und Tagesfamilien FEB Wetzikon, 2014 bis 2021
- Berechnungsbeispiele Fall 1 bis 9
- Berechnungsbeispiel Motion (Fall 5)
- Kostenschätzung Höhe Elternbeiträge und Subventionen
-

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'CBosshardt'.

Schulpflege Wetzikon

Claudia Bosshardt, Leitung Schulverwaltung